

**Einfache Anfrage Dobler-Oberuzwil:
«Asbestgefahr in Gebäuden**

Die gesundheitlichen Risiken, welche von der Einatmung von Asbestfasern ausgehen, sind seit rund 40 Jahren bekannt. Seit dem Jahr 1990 ist es verboten, asbesthaltige Produkte einzuführen und zu verwenden. Es gibt aber bis heute keine Pflicht, asbesthaltige Materialien aus Gebäuden zu entfernen, ausser die Gesundheit von Menschen sei durch Freisetzung von Fasern akut gefährdet. Unter das Verbot fällt auch nicht das Bearbeiten von bestehenden asbesthaltigen Teilen. Geregelt sind einzig der Arbeitnehmerschutz gemäss Arbeits- und Unfallversicherungsgesetz und die zivilrechtliche Haftungsfrage gemäss OR.

Nach dem die Problematik bezogen auf das Elektrogewerbe durch den Kassensturz aufgegriffen wurde, informierte der VSEI (Verband Schweizerischer Elektroinstallateure) dieses Frühjahr seine Mitglieder über die Gefahren und die in der Branche einzuleitenden Massnahmen, die aber grossen Aufwand und somit hohe Kosten verursachen. Bereits schon Kleinstmengen von asbesthaltigem Material müssen durch Spezialfirmen entsorgt werden.

Da Gesundheitsschäden erst nach 30 bis 40 Jahren eintreten und die Gefahr nicht offensichtlich bemerkt wird – eine Belastung mit frei gesetzten Asbestfasern sieht und riecht man nicht – herrscht eine grosse Unsicherheit. So wurde der Grenzwert für die Belastung der Arbeitsplatzumgebung seit dem Jahr 1992 immer wieder auf heute 1/25 des damaligen Wertes reduziert. Schwach gebundener Asbest, wie er z.B. in Leichtbauplatten verwendet wurde, bedeutet bereits schon ohne mechanische Einwirkung eine Gefährdung. D.h., dass in vielen älteren Gebäuden eine Gefahr lauert, die von Eigentümern und Bewohnern nicht bemerkt wird. Während die SUVA zuständig ist für den Vollzug des Arbeitnehmerschutzes, liegt Vollzug des Schutzes von Bevölkerung und Umwelt beim Kanton und den Gemeinden.

Ich bitte die Regierung folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie werden die Bevölkerung, insbesondere die Hauseigentümer, Architekten und Baufachleute, über die Asbestgefahr informiert?
2. Wird bei den Liegenschaften des Kantons der Problematik die notwendige Beachtung geschenkt und welche Massnahmen werden bei Umbauten getroffen?
3. Sind Bestrebungen im Gange, die Hauseigentümer gesetzlich zu verpflichten, ihre Liegenschaften auf asbesthaltige Materialien untersuchen zu lassen und sie dann auch entsprechend sanieren zu lassen?
4. Ist es möglich, für die Demontage und Entsorgung von Kleinstmengen von schwach gebundenem Asbest ein vereinfachtes Verfahren zu wählen oder muss in jedem Fall eine Spezialfirma zugezogen werden? »

13. Juni 2007

Dobler-Oberuzwil